

Landratsamt Pfaffenhofen a. d.Ilm

**Geschäftsordnung
des Integrationsbeirates des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
Stand 18.07.2019**

Der Integrationsbeirat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm hat sich auf seiner konstituierenden Sitzung am 06.06.2019 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

**§ 1
Berufung und Aufgaben des Integrationsbeirates**

- (1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 die Berufung eines Integrationsbeirates auf Landkreisebene beschlossen.
- (2) Der Integrationsbeirat ist ein Beirat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, welcher die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger insbesondere mit Migrationshintergrund vertritt.
- (3) Die Arbeit des Integrationsbeirates ist ehrenamtlich, sowie frei von parteilichen oder konfessionellen Prägungen.
- (4) Der Integrationsbeirat fördert das Zusammenleben von einheimischer Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis. Der Integrationsbeirat stellt hierbei die Themen Bildung, gesellschaftliche Teilhabe, Arbeit und Sprache ins Zentrum seiner Arbeit und fördert dadurch die aktive Integrationsarbeit im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (5) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Vernetzung der Migrations- und Integrationsarbeit zu stärken sowie die interkulturellen und interreligiösen Begegnungen im Landkreis zu fördern. Der Integrationsbeirat setzt sich für die Förderung der Chancengleichheit sowie der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung ein. Darüber hinaus berät der Integrationsbeirat den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie die Kreisverwaltung zu den Fragen der Integrationspolitik, welcher das fortzuschreibende Integrationskonzept des Landkreises zugrunde liegt. Grundsätzlich versteht sich der Integrationsbeirat als Organ des Austausches der vielfältigen Gesellschaft des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

(6) Es steht dem Integrationsbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen zu pflegen, an den Landkreis und die Gemeinden mit Anliegen heranzutreten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(7) Der Integrationsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei den Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche/diverse Form ist selbstverständlich gleichberechtigt und jeweils immer mit eingeschlossen.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Integrationsbeirates führt ein Geschäftsführer, nämlich der Integrationsbeauftragte des Landkreises.

§ 3 Einberufung und Ladung

(1) Der Integrationsbeirat wird mindestens zweimal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(2) Mit der Ladung zur Trägerversammlung erhalten die Mitglieder zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt Beratungsunterlagen und ggf. einen Beschlussvorschlag.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer vorbereitet und festgesetzt.

(2) Tagesordnungspunkte, die in der Beiratssitzung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Integrationsbeirat der Behandlung zustimmt.

§ 5 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates werden vom Geschäftsführer geleitet.

(2) Der Geschäftsführer

- eröffnet die Sitzung
- stellt die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest
- führt die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte durch
- schließt die Sitzung ordnungsgemäß.

§ 6

Beiziehung von Dritten

Weitere Personen können bei Bedarf vom Geschäftsführer oder auf Vorschlag der Mitglieder des Integrationsbeirates geladen werden. Die einbezogenen Dritten verfügen über kein Stimmrecht bei Beschlüssen.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen und mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragungen sind nur an die benannten Stellvertreter zulässig.
- (2) Die Beschlüsse des Integrationsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsbeirates fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift an. Diese beinhaltet grundsätzlich die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, Beschlüsse und Stimmverhältnisse bei Abstimmungen.
- (2) Die Niederschrift wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern des Integrationsbeirates zugeleitet.

- (3) Die Beschlüsse des Integrationsbeirates werden vom Geschäftsführer dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm oder in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Landkreis Pfaffenhofen ist gehalten die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 9

Vertretung des Integrationsbeirates

- (1) Der Geschäftsführer des Integrationsbeirates vertritt den Integrationsbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 10

Entschädigung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Integrationsbeirat angemessen auszustatten, entsprechende Haushaltsmittel sind im Landkreishaushalt vorzusehen.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Daneben erhalten sie Sitzungsgelder nach den jeweils im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm geltenden Bestimmungen und Sätzen.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates tritt am 06.06.2019 in Kraft.